

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschulz, 11015 Berlin

An das Mitglied des Deutschen Bundestages Frau Canan Bayram Platz der Republik 1 10111 Berlin

Christian Lange MdB

Parlamentarischer Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz und für Verbreucherschutz

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

TEL +49 (030)18 580-9010 FAX +49 (030)18 580-9048 E-MAIL pst-lange@bmlv.bund.de

18 Marz 2020

Betr.: Ihre Schriftliche Frage Nr. 3/162 vom 10. März 2020

Sehr geehrter Frau Kollegin,

Ihre o. g. Frage beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 3/162:

Wann wird die Bundesreglerung dem Bundestag einen Gesetzentwurf zu Rekrutierung, Einsatz, Deliktsverbot und intensiverer Kontrolle von V-Personen bei Polizei und Zolf vorlegen, um den derzeitigen – nach Auffassung des Strafrechtsdozenten Dr. Nikolaos Gazeas (vgl. Spiegel Nr.11/7.3.2020 S.10/12 zu Anis Amris V-Mann) und der Berliner Richterin Dr. Anna Luisa Decker (vgl. Netzpolitik 28.9.2019: https://netpolitik.org/2019/warum-der-derzeitige-einsatz-von-v-personen-durch-die-polizei-illegal-ist/) "verfassungswidrigen" – regelungslosen Zustand zu beenden, oder andemfalls warum – etwa weil sonst Polizisten viele V-Leute nicht mehr einsetzen dürften (so Gazeas a.a.O.) – hält die Bundesreglerung den Ist-Zustand für tolerabel beziehungsweise günstiger?

Antwort:

Das geltende Strafprozessrecht enthält keine selbständige Rechtsgrundlage für den Einsatz von V-Personen. Dennoch bewegt sich deren strafprozessualer Einsatz auch nach derzeitiger Rechtslage selbstverständlich nicht außerhalb eines rechtlichen Rahmens. Als Befugnisnorm wird bislang die Ermittlungsgeneralklausel des § 163 Absatz 1 Satz 2 StPO herangezogen. Mit der Anlage D zu den Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) besteht zudem eine untergesetzliche gemeinsame Richtlinie der Justiz- und Innenminister, die der Praxis konkrete Vorgaben für den Einsatz von V-Personen im Rahmen der Strafverfolgung liefert. Die höchstrichterliche Rechtsprechung, die dem Grunde nach keine Zweifel an der Zulässigkeit des Einsatzes von V-Personen zur Aufklärung besonders gefährlicher und schwer nachweisbarer Kriminalität hegt, hat es zudem unternommen, die gegenwärtige Einsatzpraxis durch konkrete richterliche Vorgaben rechtsstaatlich auszuformen.

Dennoch werden Forderungen nach einer ausdrücklichen Regelung beider Themenkomplexe bereits seit langem aus Politik und Fachkreisen erhoben. Das betritt auch den thematisch eng verwandten, ebenfalls nicht kodifizierten Bereich der sogenannten Tatprovokation, d.h. der staatlich zurechenbaren Deliktsveranlassung durch Verdeckte Ermittler, V-Personen oder sonstige polizeiliche Lockspitzel. Zuletzt hat sich – worauf auch die von Ihnen zitierten Pressepublikationen hinweisen – die Expertenkommission zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des allgemeinen Strafverfahrens und des jugendgerichtlichen Verfahrens im Oktober 2015, wenn auch mit knapper Mehrheit, für eine gesetzliche Regelung beider Themenkomplexe ausgesprochen.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat aufgrund dieser Empfehlung eine grundlegende Prüfung eingeleitet, ob und in welchen Bereichen gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht.

Bereits im Frühjahr 2017 hatte das BMJV die Große Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes mit der Erstellung eines Gutachtens zum Thema beauftragt, um die komplexe Materie im Einzelnen zu durchleuchten und eine Grundlage für die weitere fachliche Befassung zu erstellen. Nachdem der Deutsche Richterbund im Dezember 2017 eine Fachtagung dazu in Minden ausgerichtet hatte, hat die Große Strafrechtskommission im Dezember 2019 das Gutachten "Vertrauenspersonen und Tatprovokationen" vorgelegt. Darin wird ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf zurückhaltend, aber jedenfalls in Teilbereichen der beiden Themenkomplexe gesehen. Für Einzelheiten darf ich Sie auf die elektronische Fassung des Gutachtens verweisen, die seit dem 11. Februar 2020 auf der Homepage des BMJV öffentlich zugänglich ist.

-3-

Das Gutachten dient derzeit im BMJV als Grundlage für die weitere Prüfung, ob und ggf. In welchem Umfang unter Beachtung der Implikationen des Verfassungsrechts, des materiellen Strafrechts und des Strafverfahrensrechts gesetzgeberischer Handlungsbedarf für spezialgesetzliche Regelungen zum strafprozessualen Einsatz von V-Personen besteht. Den Ergebnissen dieser Prüfung kann derzeit noch nicht vorgegriffen werden.

Mit freundlichen Grüßen

